

# Amts- und Anzeigeblatt

## für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich Mf. 1.80 einschließlich des „Illustrirten Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Böten sowie bei allen Reichspostanstalten.  
Auftaucht täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Tel.-Nr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die Heimspalte Seite 12 Pf., für auswärtige 15 Pf. Im Reklameteil, die Seite 40 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Seite 40 Pf.

Ausnahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Ansprechender Nr. 110.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

Nr. 81.

Mittwoch, den 11. April

1917.

Auf Grund von § 50 der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Erte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 782) wird bestimmt:

1. In Bäckereien und Konditoreien ist die Herstellung von Kuchengebäck jeder Art (einschließlich Keks, Rapfsorten, Blätterteige und Königskuchen) verboten, auch wenn zur Herstellung lediglich ausländisches Mehl oder sogenannte Ersatzmehle verwendet werden sollen.

2. Verboten ist ferner die Herstellung von Torten, Obsttorten, Teegebäck und Puddings (Cremetorten) in solchen Betrieben, in denen inländisches Mehl zu Schwarz- oder Weißbrot verboten wird.

3. Gestattet bleibt die Herstellung von Gebäcksorten, zu denen keine Getreidemehle oder deren Ersatzmehle verwendet werden (Makronengebäck usw.).

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Gast- und Speisewirtschaften und ähnlichen Betriebe entsprechende Anwendung.

5. Die bereits bestehenden, zur Einschränkung des Kuchenbackens erlassenen Vorschriften bleiben, soweit sie durch diese Verordnung nicht gegenstandslos geworden sind, unberührt.

6. Zu widerhandlungen werden gemäß § 57 der Bekanntmachung vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 782) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

7. Diese Verordnung tritt mit dem 16. April 1917 in Kraft.

Dresden, den 6. April 1917.

450 II B 1 b

1666

Ministerium des Innern.

### Reichsreisebrotmarken.

Unter teilweiser Abänderung der Bekanntmachung des Bezirksverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 28. Oktober 1916, die Reichs-Reisebrotmarken betreffend, wird hiermit Folgendes bestimmt:

1.

Die im Zukunft zur Ausgabe gelangenden Reichsreisebrotmarken unterscheiden sich von den jetzigen durch Wertpapierunterdruck, der durch einen im grauen Felde stehenden weißen Reichsadler gekennzeichnet ist. Die bisherigen Reisebrotmarken dürfen jedoch bis zum 15. April 1917 noch verwendet, müssen also bis zu diesem Tage noch angenommen werden. Vom 16. April 1917 besitzen nur noch die Reisebrotmarken mit Unterdruck Gültigkeit.

2.

Die neuen Reichsreisebrotmarken sind auf der rechten Seite, etwa 1 Zentimeter vom Rande entfernt, für die Zwecke ihrer Entwertung durchlocht.

Die Entwertung hat in der Weise zu erfolgen, daß die Bäcker, Mehleinhaber sowie die Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sofort nach der Empfangnahme der Reisebrotmarke entweder selbst oder durch ihre Angestellten den rechts von der Durchlochung befindlichen Teil der Marke abzutrennen und zu vernichten haben.

In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften hat die Entwertung nicht durch die Bedienung, sondern durch die Person zu erfolgen, die das Gebäck an die Bedienung ausgibt.

3.

Die entwerteten Marken dürfen nicht wieder in den Verkehr gebracht werden, auch von den Bäckern, Mehleinhabern und den Inhabern von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften nicht angenommen werden.

4.

Giffer 5 Absatz 2 der Bekanntmachung des Bezirksverbands Schwarzenberg vom 28. Oktober 1916 erhält folgende Fassung:

Die Gast-, Schank- und Speisewirtschaften haben die von ihnen vereinnahmten und entwerteten Reisebrotmarken bei ihrer Ortsbehörde gegen die entsprechende Anzahl kommunaler Brotmarken umzutauschen dabei entsprechen 10 Reisebrotmarken = 50 g Gebäck = 1 Vollmarke. Damit wird ihnen der Bezug von Gebäck und Mehl für ihren Betrieb bei den Bäckern und Mehleinhabern ermöglicht.

Dagegen haben die Bäcker und Mehleinhaber die vereinnahmten und entwerteten Reisebrotmarken mit den übrigen Brotmarken, jedoch gesondert von diesen, bei ihrer Ortsbehörde zwecks Ausstellung der Bescheinigung für den Mehlbezug abzuliefern.

Die von den Bäckern, Mehleinhabern sowie Gast-, Schank- und Speisewirtschaften bis mit 15. April 1917 vereinnahmten Reisebrotmarken der alten Ausführung sind bis spätestens den 18. April 1917 bei den Ortsbehörden abzuliefern. Nach dem 18. April 1917 abgelieferte Marken werden bei der Ausstellung der Bescheinigung für Mehlbezug nicht berücksichtigt.

5.

Die vorstehenden Anordnungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

6.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden auf Grund von § 57 der Verordnung des Bundesrates über Brotgetreide und Mehl vom 29. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 613, 782) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Schwarzenberg, den 2. April 1917.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Dr. Wimmer.

### Lebensmittelkarten betreffend.

Gemäß § 12 Giffer 5 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September — 4. November 1915 wird für das Gebiet des Bezirksverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg folgendes angeordnet:

§ 1. Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg gibt vom 8. April 1917 ab für die nachstehend verzeichneten Waren

- a) Graupen und sonstigen TrockenGemüse (z. B. Gras, Hafer-Nährmittel, Suppen und dergl.) sowie Teigwaren,
- b) Gemüseerzeugnisse (Sauerkraut, Dörgemüse, Salzgemüse, Blühsengemüse),
- c) Eier und Fische,
- d) Zuckerhalt. Brotaufstrich und

e) vom Bezirksverband von Fall zu Fall zu bestimmende Waren (Sonstiges)

Bezirks-Lebensmittelkarten aus.

Durch die Einführung dieser Bezirkslebensmittelkarten werden die Vorschriften der Gemeindebehörden des Bezirks über die Ausgabe gemeindlicher Lebensmittelkarten, Warenkarten, Kontrollkarten und dergl. nicht berührt.

§ 2.

Waren der in § 1 genannten Art dürfen, soweit sie mittelbar oder unmittelbar durch Vermittelung des Bezirksverbandes oder der Gemeinnützigen Einkaufsgesellschaft m. b. h. in Aue bezogen worden sind, nur gegen Abgabe der entsprechenden Abschritte (Marken) der Bezirkslebensmittelkarte an Verbraucher ausgegeben und von ihnen bezogen werden. Es dürfen hiernach künftig auch die Kriegsführer — Gemeindliche wie Werkstätten — sowie die Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und dergl. die bezeichneten Waren nur gegen Abgabe der entsprechenden Marken verabreichen.

Die mit dem Buchstaben C bezeichneten Abschnitte gelten zugleich als Eierkartenabschnitte im Sinne des § 7 der Bekanntmachung, betr. Regelung des Verkehrs mit Eiern im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg vom 8. November 1916 und sind deshalb bei jeder Abgabe von Eiern (nicht nur der durch Vermittelung des Bezirksverbandes Schwarzenberg bezogenen) abzutrennen.

§ 3.

Der Bezirksverband bestimmt jeweils durch öffentliche Bekanntmachungen, in welcher Art und Menge Lebensmittel auf die einzelnen Wochenabschnitte der Lebensmittelkarte abgegeben werden dürfen.

§ 4.

Wer Lebensmittel der auf der Lebensmittelkarte genannten Art an Verbraucher abgibt (z. B. Händler, Inhaber von Gast- und Speisewirtschaften, Kriegsflüchtlingsvermietungen) ist verpflichtet, die von ihm eingenommenen Lebensmittelkartenabschnitte (Marken) nach näherer Anweisung seiner Ortsbehörde bei dieser abzuliefern.

§ 5.

Jeder brotversorgungsberechtigte Bezirkseinwohner erhält eine Lebensmittelkarte. Der Bezirksverband kann auf begründete ärztliche Zeugnisse hin für Sterne weitere Lebensmittelkarten oder Teile solcher als Zusätzliche bewilligen.

Heil- und Krankenanstalten, sowie Genesungsheime erhalten auf Antrag eine der Zahl der in ihnen verpflegten Personen entsprechende Anzahl von Lebensmittelkarten.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden nach § 17 der eingangs erwähnten Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Schwarzenberg, den 6. April 1917.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

### Die Bezirkslebensmittelkarten

(vergl. vorstehende Bekanntmachung) werden gelegentlich der Zuckerkartenausgabe

Mittwoch, den 11. April 1917, vorm. von 7 Uhr an

in der für diese Karten in Nr. 80 des Amtsblattes veröffentlichten Reihenfolge verteilt.

Bevor die Karten als Unterlagen für den Bezug von Lebensmitteln verwendet und von den Händlern anerkannt werden dürfen, sind sämtliche Karten einer Haushaltung am oberen Rande von dem Haushaltungsvorstande mit seinem Namen zu beschreiben und in der oberen rechten Ecke mit der Nummer des Lebensmittelkartenabschnittes zu versehen.

Sorgfältige Aufbewahrung der Karten wird den Haushaltungsvorständen zur Pflicht gemacht.

Eibenstock, den 10. April 1917.

Der Stadtrat.

### Verkauf von Sauerkraut

Donnerstag, den 12. bis 13. Mts., in den Geschäften A. Enzmann, G. Seifert, P. Heimböck, G. C. Titel, E. Seiner, E. Schindler, Friedr. Niedel, Konsumverein Verkaufsstellen I und II.

Kopfmenge: 1/4 Pfund. Preis 20 Pf. für das Pfund. Marke 18 von Blatt

10 des Ausweishestes.

Verkaufsbeginn 7 Uhr vorm.

Eibenstock, den 10. April 1917.

Der Stadtrat.

### Brandversicherungsbeiträge betr.

Die nach 1 Pf. für die Einheit für 1. Term. 1917 zur Einhebung gelangenden Brandversicherungsbeiträge einschl. der Reichsstempelabgabe sind am 1. April d.

J. fällig gewesen und bis 15. April d. J. an die Ortssteuereinnahme abzuführen.

Gegen Säumige wird nach Ablauf obiger Frist das Mahn- bzw. Zwangsvollstreitungsverfahren eingeleitet.

Schönheide, am 7. April 1917.

Der Gemeindevorstand.